



## **Änderung des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 27. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3577.2/.3 - 17322/23 an der Sitzung vom 27. September 2023 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir erstatten Ihnen wie folgt Bericht zu den von uns behandelten Aspekten:

1. Ausgangslage
2. Frage der Stawiko
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

### **1. Ausgangslage**

Für die Vorlage «Änderung des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes» liegen ausführliche Berichte und Anträge des Regierungsrates und der vorberatenden Bildungskommission vor. Die Ausgangslage ist dort bereits dargelegt, weshalb sich eine Wiedergabe in diesem Bericht erübrigt.

Die vorberatende Bildungskommission ist gemäss ihrem Bericht Nr. 3577.4 - 17434 einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Sie beschloss in der Detailberatung bei § 32 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG), beim bisherigen Recht zu bleiben und den Gemeinden nicht mehr Kompetenz und Flexibilität bei der Gestaltung der Oberstufe zu gewähren. Im Weiteren beschloss die Bildungskommission keinen allgemeinen Genehmigungsvorbehalt für Lehrplanelasse für den Regierungsrat einzuführen. Folglich solle bei § 64 Abs. 2 Bst. a1 und § 65 Abs. 3 Bst. e1 SchulG das bisherige Recht beibehalten werden. Diese Aspekte sind für die Stawiko nicht von Belang, da sie keine finanziellen Auswirkungen haben. Zwei andere Bestimmungen haben wir hingegen besprochen, nämlich § 34 Abs. 3a und § 78 Abs. 2 SchulG. Die Übernahme der Kosten für die logopädische Therapie war unbestritten. Hingegen beschloss die Bildungskommission, die Kantonsbeiträge an anerkannte Privatschulen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats auf eine halbe Normpauschale zu reduzieren. Damit würde sich der Aufwand gegenüber dem Antrag des Regierungsrats von 8 786 985 Franken auf 4 402 867 Franken reduzieren. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage einstimmig zu.

### **2. Frage der Stawiko**

Folgende Frage wurden durch die Direktion für Bildung und Kultur vorgängig zur Stawiko-Sitzung beantwortet:

§ 17 Lehrpersonalgesetz lautet: «Lehrpersonen, welche von der Gemeinde innerhalb des Berufsauftrags vorgegebene Spezial- oder Zusatzfunktionen ausführen, können von dieser mit ei-

ner Zulage zum Jahresgehalt entschädigt werden.» Soll diese Möglichkeit der Zulage zum Jahresgehalt auch dann gelten, wenn die Lehrperson für die Spezial- oder Zusatzfunktion mit einer Entlastung bei den Lektionen entschädigt wird?

Antwort der Direktion für Bildung und Kultur: Zweck der Bestimmung ist, dass die gemeindlichen Schulen eine rechtliche Grundlage haben, um Zusatz- und Spezialfunktionen zu entschädigen (Kann-Bestimmung). Der Kanton beteiligt sich nicht an diesen Entschädigungen, weder direkt (Freistellungen) noch indirekt über die Normpauschale. Freistellungen gemäss § 6ter Abs. 5 des Lehrpersonalgesetzes kann der Kanton nur für kantonale Aufträge sprechen. Diese sind damit abschliessend entschädigt. Der Kanton hat auch keine gesetzliche Grundlage um zusätzlich zur Freistellung noch Zulagen zu sprechen. Für den Fall, dass die Gemeinden bereits heute – gestützt auf bspw. ein gemeindliches Reglement – Lehrpersonen lektionenweise vom Unterricht freistellen, müsste auf ebendieser Stufe eine doppelte Entschädigung durch die Gemeinde ausgeschlossen werden. Der Kanton kann aber nicht sicherstellen, dass eine Gemeinde eine vom Kanton freigestellte Lehrperson zusätzlich zur kantonalen Freistellung noch zusätzlich mit Zulagen entschädigt. Das dürfte in der Praxis aber nicht vorkommen, weil die Gemeinden daran kein Interesse haben sollten. In § 6ter Abs. 5 Lehrpersonalgesetz ist sicher gestellt, dass die Gemeinden von allen Freistellungen durch den Kanton Kenntnis haben.

### **3. Eintretensdebatte**

→ Die Stawiko ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

### **4. Detailberatung**

Die Stawiko konzentriert sich in der Detailberatung wie in der Ausgangslage skizziert auf diejenigen Änderungen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Staatsrechnung haben. Vorab wird bei der Änderung des Schulgesetzes jedoch ein Antrag zu § 23b gestellt, einen Abs. 4 einzufügen. Die kantonalen Leistungstests sollen nicht als Übertrittstests in die Sekundarstufe I verwendet werden können, wie dies bereits in der vorberatenden Bildungskommission diskutiert wurde. Der Wille der vorberatenden Bildungskommission gemäss ihrem Bericht Nr. 3577.4 - 17434 (Seite 3) solle mit diesem neuen Absatz nicht vom Bildungsrat übersteuert werden können. Der neue Absatz 4 solle wie folgt lauten: «Die Leistungstests dürfen nicht als Übertrittstests für die Sekundarstufe I verwendet werden».

Dem wird entgegengehalten, dass es bei der Frage der Tests beim Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I um eine Grundsatzfrage gehe. Es wäre falsch, dieses Thema mit dieser Änderung des Schulgesetzes zu erledigen. Es gehe bei dieser Vorlage nicht um das Übertrittsverfahren. Diese Frage müsse separat geklärt werden. Finanzdirektor Heinz Tännler bestätigt, dass die Frage des Übertrittsverfahrens auf der Agenda des Regierungsrats ist.

Der Antrag wird aufgrund obiger Ausführungen zurückgezogen. Danach wendet sich die Kommission den beiden finanziell relevanten Themen zu.

#### Änderung des Schulgesetzes

§ 34 Abs. 3a Schulgesetz:

Der Regierungsrat beantragt mit § 34 Abs. 3a, dass der Kanton die Kosten der logopädischen Therapie für Jugendliche bzw. Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahren, die bereit logopädische Unterstützung benötigen, übernimmt. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023 (Seite 23) fallen durchschnittlich jährliche Kosten von 18 750 Franken an.

- Die Stawiko stimmt der Kostenübernahme der logopädischen Therapie für Jugendliche bzw. Erwachsene im Alter von 16 bis zum 20. Altersjahr, die bereits logopädische Unterstützung benötigen (§ 34 Abs. 3a SchulG) stillschweigend zu.

§ 78 Abs. 2 Schulgesetz:

Bei der Normpauschale für anerkannte Privatschulen, welche im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, schlägt der Regierungsrat die Vergütung der ganzen Normpauschale vor. Die vorberatende Bildungskommission beantragt die Vergütung der halben Normpauschale. Das geltende Recht sieht pro Schülerin bzw. Schüler Kantonsbeiträge von 1000 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe I vor.

Es wird der Antrag gestellt, die Beiträge gemäss geltendem Recht zu leisten und nicht zu erhöhen. Der Antragsteller verweist auf das Sparpaket von 2019. Wie auch in anderen Bereichen sollen die damaligen Sparmassnahmen nicht rückgängig gemacht werden. Es solle zudem keine Attraktivitätssteigerung für Expats gemacht werden, da bereits Wohnraumknappheit im Kanton Zug bestünde. Eine noch höhere Attraktivität für Expats sei nicht nötig.

Es wird für den Antrag des Regierungsrats argumentiert, dass die Vergütung einer vollen Normpauschale eine Standortförderungsmassnahme darstelle. Von den höheren Normpauschalen würden auch Personen profitieren, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fiskalertrag leisten (Schweizer und Expats).

Gegen die volle Normpauschale spreche, dass die staatlichen Schulen Bereiche anbieten müssten, welche die Privatschulen nicht vorgeschrieben seien. Es gehe auch darum, hinter den staatlichen Schulen zu stehen. Hingegen könnten Privatschulen spezielle Fähigkeiten fördern, was für höhere Beiträge spreche.

Somit bestehen folgende Anträge:

Antrag 1: Ganze Normpauschale

Antrag 2: Halbe Normpauschale

Antrag 3: Geltendes Recht

– Gegenüberstellung aller Anträge:

Antrag 1: 2 Stimmen

Antrag 2: 2 Stimmen

Antrag 3: 3 Stimme

– Gegenüberstellung der beiden Anträge mit je 2 Stimmen (am wenigsten Stimmen):

Antrag 1: 2 Stimmen

Antrag 2: 5 Stimmen

– Gegenüberstellung der beiden verbleibenden Anträge:

Antrag 2: 5 Stimmen

Antrag 3: 2 Stimmen

- Somit folgt die Stawiko dem Antrag der Bildungskommission auf eine halbe Normpauschale.

#### Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Das Wort wird nicht verlangt.

## **5. Schlussabstimmung**

Die Stawiko beschliesst einstimmig und ohne Enthaltung, der Vorlage 3577.2/.3 - 17322/23 gemäss Anträgen des Regierungsrats und der vorberatenden Bildungskommission im Sinne der vorstehenden Erläuterungen zuzustimmen.

## **6. Anträge**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3577.2/.3 - 17322/23 einzutreten und ihr gemäss den Erläuterungen und Anträgen zuzustimmen.

Edlibach, 27. September 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson